



BMVIT - IV/SCH3 (Oberste Seilbahnbehörde)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch3@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-239.276/0001-IV/SCH3/2010 DVR:0000175

Wien, am 6. März 2010

Betreff: Richtlinie R 7/09 betreffend Arbeitsplätze für Stationsbedienstete in Betriebsräumen bei Einstiegen bzw. Ausstiegen von kontinuierlich umlaufenden Kabinenseilbahnen und Kombibahnen; Umsetzung in den Bauentwürfen bei Neuanlagen

Mit der Richtlinie R 7/09 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 26.5.2009 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Beobachtung des Fahrgastverkehrs durch die Stationsbediensteten bei den Einstiegen bzw. Ausstiegen von kontinuierlich umlaufenden Kabinenseilbahnen und bei den Einstiegen bzw. Ausstiegen für die geschlossenen Fahrzeuge von Kombibahnen zulässigerweise auch von speziell dafür eingerichteten Arbeitsplätzen in Betriebsräumen aus erfolgen kann, sofern bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden.

Weiters sind im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. 450/1994, Vorschriften für die Gestaltung von Arbeitsplätzen enthalten, die ebenfalls einzuhalten sind (vgl. §§ 60 Abs. 3, 61 Abs. 7 und 66 Abs. 2 ASchG). Insbesondere ist in § 61 Abs. 7 ASchG festgelegt, dass bei ständigen, ortsgebundenen Arbeitsplätzen im Freien und in nicht allseits umschlossenen Räumen der Arbeitgeber dafür zu sorgen hat, dass die Arbeitnehmer durch geeignete Einrichtungen gegen Witterungseinflüsse soweit als möglich geschützt sind.

In Abstimmung mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist daher bei der Anwendung der Richtlinie R 7/09 in Verbindung mit den Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes bei der Errichtung von neuen Seilbahnen folgendes zu beachten:

Bei Neuanlagen wird die Bestimmung des § 61 Abs. 7 ASchG nur durch die Errichtung von festen, allseits umschlossenen Räumen erfüllt. Ein mobiler Witterungsunterstand kommt daher als Ersatzmaßnahme nicht in Betracht.

Die Ein- und Ausstiegsbereiche sind bei Neuanlagen mit regelmäßiger Bergbeförderung sowie regelmäßiger Berg- und Talbeförderung entsprechend der Richtlinie R 7/09 auszuführen. Das bedeutet, dass bei regelmäßiger Talbeförderung gemäß der genannten Richtlinie und den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entweder die Schaffung eines Dienstraumes in entsprechender Größe mit zwei Arbeitsplätzen (Beobachtungsposten) oder die Errichtung von zwei getrennten Diensträumen erforderlich ist.

Eine regelmäßige Talbeförderung stellt den Regelfall dar. Von einer solchen ist in diesem Zusammenhang insbesondere dann auszugehen, wenn

- die Anlage im Sommer betrieben werden soll, oder

- es sich um eine Zu- und Rückbringeranlage ins/vom Schigebiet handelt, selbst wenn sie nur im Winter betrieben werden soll, oder aber auch wenn
- weitere Anhaltspunkte für eine erforderliche, regelmäßige Beförderung von Personen zu Tal vorliegen (z.B. Restaurant im Bergstationsbereich).

Ausnahmen von der Einhaltung der Bestimmung des § 61 Abs. 7 ASchG sind nur im Einzelfall und nur dann zulässig, wenn lediglich eine fallweise bzw. gelegentliche Talbeförderung vorgesehen ist (d.h. eine solche nicht regelmäßig und nicht vorhersehbar stattfindet). Eine nur gelegentliche Beförderung von Personen zu Tal kann somit nur bei Anlagen angenommen werden, welche sich inmitten eines Schigebietes befinden und ausschließlich im Winter betrieben werden.

Bei Zu- und Rückbringeranlagen ins/vom Schigebiet, sollten diese auch nur im Winter betrieben werden, wird in der Regel von einer regelmäßigen und nicht nur gelegentlichen Talbeförderung auszugehen sein.

Die im Bauentwurf enthaltene Sicherheitsanalyse Arbeitnehmerschutz hat einzelfallbezogen auf die Einhaltung der Richtlinie R 7/09 einzugehen und eine entsprechende Beurteilung vorzunehmen. Diese ist vom Sicherheitsberichtersteller zu prüfen und in den Sicherheitsbericht aufzunehmen.

Wird die Richtlinie R 7/09 im Bauentwurf nicht eingehalten und ist dies im Einzelfall laut der Beurteilung des Analysenerstellers auch nicht erforderlich, ist in der Sicherheitsanalyse in vollständiger, schlüssiger und nachvollziehbarer Weise darzustellen, aus welchen Gründen einer Ausnahme die Einhaltung der Bestimmung des § 61 Abs. 7 ASchG nicht erforderlich ist. Bei dieser Beurteilung sind die im ggStl. Schreiben genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Als Basis für die Beurteilung dient eine vom Antragsteller erstellte Prognose über die Anzahl der voraussichtlichen Fälle einer Talbeförderung. Für diese Prognose können bei Ersatzanlagen auch Daten der zu ersetzenden Altanlage zu Vergleichszwecken herangezogen werden.

Dieses Schreiben ergeht an:

1. Melzer & Hopfner
Ingenieurgesellschaft m.b.H. & Co KEG
E-mail: office@melzer-hopfner.at;
2. Dipl.-Ing. Gröbner Ziviltechniker GmbH
E-mail: buero.groebner@kitz.net;
3. Salzmann Ingenieure ZT GmbH
E-mail: office@salzmann-ing.at;
4. Gaugelhofer & Ganyecz
Seilbahnplanungsgesellschaft mbH
E-mail: office@seilbahnplanung.at;
5. Baumeister Walter Kahlhofer
Bauleitung-Statik-Gutachten
E-mail: kahlhofer-office@aon.at;

6. Doppelmayr Seilbahnen GmbH
E-mail: dm@doppelmayr.com;
7. Leitner AG
E-mail: info@leitner-lifts.com;
8. Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der Seilbahnen
E-mail: seilbahnen@wko.at.

Für die Bundesministerin:
Mag. Jörg Schröttner

Ihre Sachbearbeiterin:
Mag. Marianne Fritz
Tel.: +43 (1) 711 62-652301, Fax-DW: 652399
marianne.fritz@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt